

# EEP-JOURNAL <sup>1</sup>/<sub>20</sub>/<sub>23</sub>

**Spezial: Immobilien**  
Steuerliche Anreize für  
Erwerb und Sanierungen

**Spezial: Unternehmensnachfolge**  
Wie die Unternehmensbewertung  
die Steuerbelastung beeinflusst

**Neue EU-Richtlinie**  
Strengere Vorschriften für die  
Nachhaltigkeitsberichterstattung



## DIE NEUE KÖNIGS- DISZIPLIN

WIE KI ZUM UNTERNEHMERISCHEN  
GEWINN WIRD

**EEP**

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER • RECHTSANWÄLTE

eingespielt • erstklassig • persönlich

# EDITORIAL

## Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

sie ist in aller Munde und bei Weitem keine Zukunftsmusik mehr: Künstliche Intelligenz – kurz KI – ist gerade dabei, die Wirtschaft komplett zu revolutionieren. Die neuen Möglichkeiten, die ChatGPT & Co. eröffnen, werden nicht nur Arbeitsprozesse, sondern ganze Geschäftsmodelle nachhaltig verändern. Sie zeigen völlig neue Perspektiven auf, die bei geschicktem unternehmerischem Handeln große Wachstumsimpulse freisetzen können. Zugleich bergen sie aber auch Risiken, die es abzusichern gilt – sowohl für Unternehmen als auch für die Gesellschaft und den Wirtschaftsstandort Deutschland. Es sind also Politik und Unternehmer gleichermaßen gefragt, die beinahe grenzenlosen neuen Möglichkeiten so zu kanalisieren und nutzbar zu machen, dass die Potentiale bestmöglich ausgeschöpft werden, ohne dabei unternehmerische Risiken und Grenzen – rechtliche und ethische – aus den Augen zu verlieren. EEP unterstützt Sie dabei und nutzt dafür als moderne digitale Kanzlei auch viele neue Möglichkeiten, die KI bietet. Mehr rund um dieses hochspannende Themenfeld erfahren Sie im erweiterten Titelthema der aktuellen Ausgabe des „EEP-Journals“.

Was Künstliche Intelligenz auch auf absehbare Zeit nicht leisten können, sind vielschichtige Abwägungen, die rechtliche, steuerliche und ethische Überlegungen einbeziehen müssen. Solche komplexen Fragestellungen stehen zum Beispiel bei Unternehmensnachfolgen häufig im Raum – insbesondere dann, wenn auch eine Testamentsvollstreckung auf der Tagesordnung steht. Wie damit umzugehen ist, wenn Gesellschaftervertrag und Testament in Widerspruch zueinander stehen, was bei der Übertragung eines Unternehmens innerhalb der Familie steuerlich zu beachten ist und wie EEP in solchen Fällen ab sofort noch besser aus einer Hand unterstützen kann, lesen Sie in unserem „Spezial Unternehmensnachfolge“. Ein weiteres Spezial widmet sich dem Thema Immobilien – mit kompakten Infos zu steuerlichen Neuerungen, Investitionsklima, Wärmewende und einer möglichen, überraschenden „Grundsteuer-Wende“. Darüber hinaus hat das Redaktionsteam viele weitere Themen für Sie aufbereitet, deren Bandbreite von EU-Vorgaben an die Nachhaltigkeitsberichterstattung bis hin zur neuesten Rechtsprechung rund um die Sozialversicherungsspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern reicht.

Wir wünschen viel Spaß und Inspiration beim Lesen und einen erfolgreichen Sommer, bei dem auch die Erholung mit der Familie nicht zu kurz kommt.

Es grüßt Sie herzlich  
Ihr EEP-Team



# INHALT

## TITELTHEMA — 04

Die neue Königsdisziplin

## SPEZIAL: IMMOBILIEN — 10

- Steuerliche Neuerungen bei Immobilien
- Investitionsklima bei Immobilien
- Kommunale Wärmepläne: Was jetzt zu tun ist
- Grundsteuer: Bundesmodell verfassungskonform?

## SPEZIAL: UNTERNEHMENS- NACHFOLGE — 12

- Zwischen Testament und Gesellschaftsvertrag: Wie Unternehmensnachfolgen in Personengesellschaften bestmöglich abgesichert werden
- Testamentsvollstreckung: Umfassende Beratung aus einer Hand
- Einflussfaktor Unternehmensbewertung bei der Unternehmensnachfolge

## RESSORT: STEUERN — 14

- Gewerbesteuer: BFH-Entscheidung zu Wartungskosten bei Fahrzeugleasing
- Steuerliche Stolpersteine beim Wegzug aus Deutschland
- Besteuerung bei privater Veräußerung: Eigene Nutzung entscheidend
- Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung: EEP weiter auf Wachstumskurs

## RESSORT: WIRTSCHAFTS- PRÜFUNG — 16

- Nachhaltigkeitsberichterstattung: Neue EU-Richtlinie für Unternehmen

## RESSORT: ARBEITSRECHT — 17

- „Neues“ zur Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern

## INSIDE — 18 – 19

- Jubiläen
- Neu im Team
- EEP gratuliert
- Vocation: Die EEP-Talent-Scouts unterwegs
- Bundesliga-Gipfeltreffen im „EEP-Podcast“
- „Lauf zwischen den Meeren“: EEP-Mannschaft erfolgreich
- Gleich zwei Qualitätssiegel für EEP

## Impressum

HERAUSGEBER  
EHLER ERMER & PARTNER mbB –  
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg  
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185  
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design  
my:unique GmbH

Arno-Loose-Villa  
Horst-Menzel-Straße 12  
09112 Chemnitz

Bildquellen  
Seiten 07 | © Ehler Ermer & Partner  
Seiten 08 | © Ehler Ermer & Partner  
Seiten 15 | © Ehler Ermer & Partner  
Seiten 18–19 | © Sylverarts Vectors/shutterstock.com,  
Ehler Ermer & Partner



weil im zeitalter der ki der blick für kleinste  
details immer entscheidender wird

# DIE NEUE KÖNIGSDISZIPLIN

**Künstliche Intelligenz in der täglichen Arbeit – was noch vor Jahren als Zukunftsmusik galt, ist gerade dabei, die Wirtschaft komplett zu revolutionieren. Den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von KI-Anwendungen in Unternehmen sind kaum Grenzen gesetzt – oder doch?**

Schnell die Visualisierung eines Projekts erstellen, das noch gar nicht existiert, mal eben kurz neue Texte für die Website generieren, ganz fix drei neue Angebote für Kundenanfragen erstellen lassen – der neue Mitarbeiter KI ist in vielen Unternehmen bereits im Dauereinsatz. „In Branchen, die stark auf Online-Vertrieb setzen, werden die neuen Möglichkeiten derzeit besonders intensiv genutzt, aber auch in vielen anderen Unternehmen aus unserer Mandantschaft sind sie eine positive Ergänzung“, sagt Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei EEP. „Arbeitsprozesse und auch bestimmte Berufsbilder verändern sich dadurch gerade grundlegend.“ Noch einen Schritt weiter geht Olaf Braun, Diplom-Kaufmann, Steuerberater und Fachberater für Unternehmensnachfolge, Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung bei EEP: „Ich würde die Erfindung und Marktreife von ChatGPT & Co. auf eine Stufe mit der Erfindung des Internets stellen“, sagt er. „Prozesse werden noch effizienter organisiert und durch KI wird es zu einer Demokratisierung des Wissens kommen. Alles wird für jeden in seiner für ihn verständlichen Sprache verfügbar sein. Das wird sich auch in Gesetzgebung und Rechtsprechung niederschlagen.“

## **GRENZENLOSE MÖGLICHKEITEN, GRENZENLOSE FREIHEIT?**

Durch ihre schier grenzenlosen Möglichkeiten erwecken KI-Tools wie ChatGPT oder Midjourney schnell den Eindruck, sie eröffneten eine Art rechts- und steuerfreien Raum. Da Urheber wie auch Erfinder im Sinne des Patentgesetzes nur eine natürliche Person sein kann, fällt die KI hier aufgrund einer Gesetzeslücke durchs Raster. „Was KI selbst kreiert hat, ist damit nicht schutzwürdig“, erklärt Dr. Jan Reese. „Erst das Bearbeiten von KI-Ergebnissen kann dann wieder schutzwürdig sein. Schwierig wird sein zu erkennen, wo die Grenze liegt.“ Vor eigenen Rechtsverletzungen ist man beim Einsatz von KI-Tools aber nicht geschützt. „Erstellt KI eine Graphik mit einem Bildteil eines Kunstwerks von Salvador Dalí, so kann die Verwendung dieser Graphik eine Rechtsverletzung darstellen und Schadensersatz- sowie Unterlassungsansprüche nach sich ziehen. Der Verwender trägt also ein Risiko und kann haftbar sein. Ratsam ist, einen Dritten hinzuzuziehen, der bei der Recherche hilft, auch wenn das nicht alle Probleme löst.“

## **WENN KI SICH NICHT ZU ERKENNEN GIBT**

Noch erkennt ein geübter Blick in vielen Fällen, ob es sich zum Beispiel um ein reales Foto oder ein künstlich generiertes Bild handelt. Mit der realitätsgetreuen Darstellung von Händen beispielsweise hat die KI noch kleinere Probleme im Detail. Doch die Leistungsfähigkeit von KI-Systemen wächst mit jedem Tag – und mit ihr verschwimmen die Grenzen zwischen Realität und künstlicher Welt immer mehr, was bei unterlassener Kennzeichnung Fakes Tür und Tor öffnet. „Eine Kennzeichnungspflicht, dass KI verwendet wird, gibt es bisher nicht“, erläutert Dr. Jan Reese. „Gleichwohl bleibt zum Beispiel das Wettbewerbsrecht anwendbar: Wenn durch ein Bild Unwahrheiten oder Übertreibungen gezeigt werden, kann das unzulässig sein.“

## **KI ERLAUBT VIEL, IST ABER NIE SCHULD**

Die KI ist bereit, viel zu übernehmen, nur eines nicht: Verantwortung. Die bleibt stets beim Verwender. In Artikel 3 der Terms of Use von OpenAI ist zu lesen, dass die Verantwortung insbesondere hinsichtlich der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze sowohl für das, was man als Nutzerin oder Nutzer bei ChatGPT eingebe, als auch für das, was ChatGPT dann daraus generiert, bei einem selbst liegt. Zudem findet sich hier ein Passus, mit dem OpenAI den Nutzenden alle Rechte am jeweils generierten Output abtritt: Als Nutzerin oder Nutzer könne man somit die Inhalte für jegliche Zwecke verwenden, auch für solche kommerzieller Natur wie die Veräußerung oder die Veröffentlichung, sofern man dabei die Nutzungsbedingungen einhalte. In der Sharing & Publication Policy wird unter anderem vorgeschrieben, dass bei Inhalten, an denen ChatGPT oder eine andere OpenAI-Anwendung als "Co-Autor" mitgewirkt hat, deren Rolle offenzulegen sei. „Die erläuterten Bestimmungen regeln gewisse Aspekte, die aus urheberrechtlicher Perspektive relevant sind“, analysiert der Jurist Dr. Jan Reese. „Sie lassen aber ganz grundlegende Fragen offen: So weiß man nach dem Studium der Standardklauseln beispielsweise zwar, dass man als Nutzerin oder Nutzer scheinbar dafür verantwortlich wäre, wenn die KI-generierten Inhalte Rechte Dritter verletzen. Inwiefern das allerdings, etwa im Rahmen des Trainings von ChatGPT,

passieren kann oder passiert (ist), bleibt unbeantwortet. Ebenfalls erfährt man, dass OpenAI einem alle Rechte abtritt. Damit ist allerdings genau genommen nicht ge-

**ALS WIRTSCHAFTSKANZLEI ARBEITEN WIR STÄNDIG DARAN, NEUESTE TECHNOLOGISCHE MÖGLICHKEITEN IM SINNE DER MANDANTEN ZU NUTZEN UND AUFZUZEIGEN, WO DEREN INTEGRATION SINNVOLL IST. IM RECHTS- UND STEUERBEREICH SIND KI-ANWENDUNGEN DERZEIT NOCH SCHWIERIG EINZUSETZEN.“**

EEP-Kontakt: [jan.reese@eep.info](mailto:jan.reese@eep.info)

sagt, ob an den von ChatGPT generierten Inhalten überhaupt irgendwelche Rechte bestehen (können), wem diese zustehen und wer sie folglich jemand anderem abtreten könnte.“

## **LEITPLANKEN: WIE VIEL REGULIERUNG BRAUCHT KI?**

Längst wird inzwischen der Ruf nach einer strengen Regulierung von KI laut. So plant beispielsweise die EU ein Gesetzespaket auf europäischer Ebene. „Diskutiert wird unter anderem ein Teilverbot vieler KI-Instrumente, eine KI-Zwangsabgabe und sogar ein völliges Verbot der Nutzung von Daten für Wissenschaft und Wirtschaft, die theoretisch von Menschen stammen könnten“, so Dr. Jan Reese, der durchaus Regulierungslücken bei Transparenz und Erkennbarkeit sieht, aber auch davor warnt, über das Ziel hinauszuschießen. „Zu viel Regulierung in Europa beinhaltet das Risiko, dass wir abgehängt werden, andererseits wäre es schon gut zu erkennen, wo KI

WELTER  
bringen  
wie neue Technologien

eingesetzt ist, damit man weiß, wem man wie vertrauen kann. Betroffenenrechte und Möglichkeiten sind da praktisch noch schwach.“ Einen weiteren Aspekt sieht EEP-Steuerberater Olaf Braun als essentiell an: „Wichtig er-



**DURCH KI WIRD ES ZU EINER DEMOKRATISIERUNG DES WISSENS KOMMEN. ALLES WIRD FÜR JEDEN IN SEINER FÜR IHN VERSTÄNDLICHEN SPRACHE VERFÜGBAR SEIN. DAS WIRD SICH AUCH IN GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG NIEDERSCHLAGEN.**

EEP-Kontakt: olaf.braun@eep.info

scheint mir in jedem Fall, dass bei der Regulierung das Verhältnis zwischen Mensch und Maschine klar definiert wird. KI dürfen menschliche Intelligenz, Verantwortung und Bewertung nicht ersetzen. Jedem Menschen muss das Recht eingeräumt bleiben, sein Anliegen einem anderen Menschen als finalem Entscheider vortragen zu dürfen.“

#### WIE BESTEUERT MAN EIGENTLICH KI?

Für die Arbeitsleistung der KI fallen direkt keine Steuern oder Sozialabgaben an, aber auch hier gilt es genauer hinzuschauen. „Künstliche Intelligenz ist für sich genommen kein Besteuerungsobjekt, sondern ein Vehikel oder Arbeitsmittel zur Erbringung einer Dienstleistung oder zur Herstellung eines Produktes“, erläutert Steuerberater Olaf Braun. „Deshalb wird die Wertschöpfung von KI nach derzeitiger Rechtslage von demjenigen zu versteuern sein, der die KI eingesetzt hat. Da KI aber

weltweit einsetzbar ist, werden sich sicherlich Fragen der Gewinnverlagerung im internationalen Kontext stellen.“ Es können sich durch KI auch bilanzielle Folgen ergeben, an die viele Unternehmer heute noch gar nicht denken: „Wenn Wissen und Tools der KI für jeden jederzeit verfügbar sind, könnte sich aus unternehmerischer Sicht sicherlich die Frage nach der Werthaltigkeit in der Vergangenheit angeschaffter Vermögensgegenstände stellen“, so Olaf Braun. „Zudem wäre bei Urheberrechtsverletzungen bzw. Haftung für Gewährleistungsfälle Vorsorge durch Rückstellungen zu leisten. Im Extremfall ist zu prüfen, ob das existierende Geschäftsmodell durch KI bedroht ist.“

#### CHANCE ODER GEFAHR FÜR HÖHERQUALIFIZIERTE?

Vor allem letztere Frage treibt nicht nur Unternehmer, sondern auch viele Arbeitnehmer derzeit besonders um. Welche Jobs, welche Tätigkeiten, welche Produkte und Dienstleistungen könnten künftig nicht mehr gebraucht werden? „Betroffen sein werden vor allem Bereiche, die sich automatisieren lassen – zum Beispiel in der Verwaltung“, ist EEP-Wirtschaftsanwalt Dr. Jan Reese überzeugt. „Das ist durchaus auch eine Chance, weil für einfache Arbeiten die Arbeitsplätze oft zu teuer und auch oft unbesetzt sind. Für qualifizierte Fach-

kräfte kann KI wertvolle Unterstützung bieten.“ EEP-Steuerberater Olaf Braun prognostiziert ergänzend, dass die KI zusätzlich Höherqualifizierte treffen wird. „Ich glaube, dass jetzt auch Wissensarbeiter und Kreative betroffen sein werden.“ Doch es gibt auch Grenzen dessen, was KI im Wettbewerb mit dem Menschen leisten kann. „Überall dort, wo es nicht um einfache und musterhafte Abläufe geht, ist menschliche Unterstützung nötig“, sagt Dr. Jan Reese. „Aufgaben wie Arbeits- und Produktivitätsplanung mit Risikoentscheidungen zum Beispiel sehe ich nicht durch KI vollumfänglich ersetzbar in den nächsten zehn Jahren.“

#### WANN KOMMT DER KI-BERATER?

Und die Rechts- und Steuerberatung, die ja zu großen Teilen auch Wissensarbeit ist? „Für steuerliche und rechtliche Fragestellungen sind die KI-Anwendungen noch nicht wirklich zu gebrauchen“, urteilt Wirtschaftsanwalt

# WEITER bringen wie neue technologien

Dr. Jan Reese. „Natürlich können dadurch Ideen gesammelt und Texte unterstützend vorbereitet werden. Aber ohne Kontrolle ist in diesen Bereichen keine Zuverlässigkeit gegeben, auch wenn gerade an Versionen gearbeitet wird, die deutlich besser sind und dann auch fundiertere Arbeitshilfen bieten können. Als Wirtschaftskanzlei arbeiten wir ständig daran, neueste technologische Möglichkeiten im Sinne der Mandanten zu nutzen und ihnen aufzuzeigen, wo deren Integration sinnvoll ist. Im Rechts- und Steuerbereich sind KI-Anwendungen derzeit noch schwierig einzusetzen. Es braucht die Fachexpertise von Beratern – vor allem dann, wenn es um Verhandlungen, ethische Fragen und Interessensabwägungen geht. Das wird KI so schnell nicht ersetzen können.“ Auch im Bereich Steuern kann KI eine wichtige Ergänzung sein, die Abläufe weiter optimiert. Damit wird der Transformationsprozess vor allem im Bereich repetitiver Tätigkeiten weiter beschleunigt. „Das Berufsbild des Buchhalters zum Beispiel hat sich bei uns bereits vor einigen Jahren gewandelt, weg von einem ‚Datenerfasser‘ und hin zu einem IT-affinen Controller, der Buchungsvorschläge der Maschine überwacht und freigibt“, erläutert EEP-Steuerberater Olaf Braun. „Anders sind Monatsbuchhaltungen mit 5000 Buchungssätzen und mehr pro Monat gar nicht zu schaffen.“ KI kann helfen, aber auch in diesem Bereich kein Ersatz für einen Menschen als Berater sein. „Ein Problem ist vor allem, dass die Bots noch nicht ausreichend mit deutschsprachiger Fachliteratur gefüttert sind“, so Olaf Braun. „In unserer Branche wird aktuell an der Verheiratung von ChatGPT und Fachverlagen gearbeitet, um die durch KI generierten Texte mit seriösen Quellenangaben zu untermauern, die uns Steuerberatern bekannt sind.“

Das größte unternehmerische Risiko rund um KI ist für Dr. Jan Reese vor allem, ohne sie den Anschluss zu verlieren. „Wer sich nicht schnell genug mit wandelt, wird am Markt zu teuer, weil andere es mit KI besser und schneller können. Nur auf KI zu vertrauen, kann jedoch große Schäden anrichten, weil KI auch falsche Ergebnisse überzeugend darstellen kann.“ Vor diesem „Halluzinieren“ warnt auch Olaf Braun: „Die KI beherrscht absolut sicheres, überzeugendes Auftreten auch bei völliger Ahnungslosigkeit. Deshalb sollte man ihre Ergebnisse immer einem Faktencheck durch einen Menschen unterziehen.“



## STEUERLICHE NEUERUNGEN BEI IMMOBILIEN

Angesichts der aktuellen Baukrise aufgrund steigender Zinsen und der Notwendigkeit, die Klimaziele zu erreichen, hat der Gesetzgeber steuerliche Anreize geschaffen, um den Erwerb von Wohngrundstücken und Sanierungsmaßnahmen zu fördern.



Erfreulicherweise kann die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten nach einer Pause im Jahr 2022 nun für Fertigstellungen in den Jahren 2023 bis 2026 wieder in Anspruch genommen werden. Es gelten jedoch bestimmte Voraussetzungen: Das Gebäude muss den Anforderungen eines Energieeffizienzhauses 40 entsprechen und die Baukosten dürfen 4.800 Euro pro Quadratmeter nicht überschreiten. Angesichts der stark gestiegenen Baukosten kann dies eine Herausforderung darstellen.

Eine steuerliche Begünstigung für Sanierungsmaßnahmen an Altbauten besteht bereits, ist jedoch vielen noch nicht ausreichend bekannt. Wer ein selbstbewohntes Gebäude hat, das älter als 10 Jahre ist, kann für bestimmte energetische Maßnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren 20 Prozent der gesamten Kosten von der Einkommensteuer abziehen. Der Höchstbetrag beträgt 40.000 Euro.

Eine neue Regelung betrifft den Abschreibungssatz für Gebäude. Seit dem 01.01.2023 gilt ein Satz von 3 Prozent anstelle der bisherigen 2 Prozent für den Gebäudeteil. Inwieweit es noch möglich ist, dem Finanzamt eine kürzere Nutzungsdauer nachzuweisen und somit einen höheren Abschreibungssatz als zwei Prozent anwenden zu können, und weitere Details lesen Sie im EEP-Blog unter [www.eep-bloggt.de](http://www.eep-bloggt.de). EEP-Kontakt: [torben.voss@eep.info](mailto:torben.voss@eep.info)

## INVESTITIONSKLIMA BEI IMMOBILIEN

Dass das Investitionsklima bei Immobilien weiter eingeschränkt ist, zeigt sich an gleich mehreren Entwicklungen: Banken haben ihre Immobilienmitarbeiter schon in anderen Bereichen einsetzen müssen. Neubau ist in den meisten Bereichen sehr stark zurückgegangen. Im Privatbereich wird geschoben, was zu schieben geht. Im Einkauf werden statt höherwertiger nun günstigere Produkte verstärkt gekauft, mit Ausnahme des Luxussegments. Je ländlicher man schaut, umso schwieriger ist vielerorts die Lage. In den größeren Zentren halten hingegen Bauträgerprojekte noch die Auftragsbücher einigermaßen voll. Hier herrscht noch Wohnungsbedarf, aber wir sehen auch hier weniger Aktion am Markt. Das

ist jedoch auch eine Chance für Investoren, da die Preise gerade fallen. Wer jetzt in Umbau oder Sanierung investiert, vor allem auch mit Blick auf die Wärmewende, sollte vor allem die Risikoabsicherung in den Fokus nehmen: Fixpreise sind im Bau schwer durchzusetzen, aber man sollte gleichwohl versuchen, Obergrenzen zu definieren. Eine Lösung kann sein, zu Baubeginn die Baustoffe weitgehend schon zu kaufen und „einzulagern“. Möglich ist auch, im Bauträgerbereich das Risiko durch Projektgesellschaften zu reduzieren – Banken verlangen aber immer mehr Sicherheiten, hier ist deshalb Vorsicht geboten.

EEP-Kontakt: [jan.reese@eep.info](mailto:jan.reese@eep.info)

## KOMMUNALE WÄRMEPLÄNE: WAS JETZT ZU TUN IST

Wie werden wir in Zukunft heizen? Nicht erst seit dem Regierungsstreit um das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird diese Frage kontrovers diskutiert. Der neueste GEG-Entwurf lässt an einem Punkt besonders aufhorchen: In Bestandsgebäuden und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten dürfen den Plänen zufolge jetzt vorerst weiter neue Öl- und Gasheizungen eingebaut werden – allerdings nur so lange, bis die jeweilige Kommune eine Wärmeplanung vorgelegt hat. Bevor die Bürger in die Pflicht genommen werden, sind jetzt also zunächst die Kommunen gefragt.

Schleswig-Holstein ist Vorreiter: Nach Landesrecht existiert die Pflicht zur Wärmeplanung hier bereits für viele Kommunen, was eine zusätzliche Belastung der Haushalte darstellt. Zwar gibt es gut ausgestattete Fördermittelprogramme, doch Antragstellung und Fördermittelbegleitung sind insbesondere für kleinere Kommunen eine große Hürde. Gemeinsam mit der Beratungsgesellschaft GeKom hat EEP deshalb eine 360-Grad-Fördermittelbegleitung entwickelt, die alle wichtigen Bausteine abdeckt – von der politischen Begleitung über die Beantragung und Vergabe bis hin zur Auszahlung. Bei der anschließenden Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung unterstützt EEP die Kommunen im Rahmen sogenannter Transformationspfade bis hin zur Klimaneutralität 2045.

Empfehlenswert ist, dass sich gerade kleinere, amtsangehörige Kommunen für diese Prozesse zusammenschließen und Ressourcen wie zum Beispiel Fördermittelscouts der GeKom teilen.



Dass die kommunale Wärmewende nur in größeren Einheiten gelingen kann, war auch ein Fazit bei der 14. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und bei der Fachkonferenz Wärmewende Schleswig-Holstein, die EEP mit Fachvorträgen mitgestaltete. Gern stellt das EEP-Team interessierten Kommunen weiterführende Infos zur Verfügung.

EEP-Kontakt: [jan.reese@eep.info](mailto:jan.reese@eep.info) | [tobias.krohn@eep.info](mailto:tobias.krohn@eep.info)

## GRUNDSTEUER: BUNDESMODELL VERFASSUNGSKONFORM?

Bei der neuen Grundsteuer setzt Schleswig-Holstein – wie auch zehn weitere Bundesländer – auf das Bundesmodell. Das könnte jetzt allerdings zum Problem werden: Der Bund der Steuerzahler und der Grundeigentümergebiet Haus & Grund haben angekündigt, mit einer Musterklage gegen das Grundsteuermodell vorzugehen. Zuvor hatte ein Rechtsgutachten fünf wesentliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des

Modells erhoben. Sollte das Bundesmodell gekippt werden, könnte Schleswig-Holstein ein eigenes Grundsteuersystem nach dem Vorbild von Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen entwickeln. Die weitere Entwicklung hierzu bleibt abzuwarten. In vielen Fällen wird daher ein Einspruch zu empfehlen sein. Dies sollte jedoch im Einzelfall genau geprüft werden.

EEP-Kontakt: [christian.schmidt@eep.info](mailto:christian.schmidt@eep.info)

## ZWISCHEN TESTAMENT UND GESELLSCHAFTSVERTRAG: WIE UNTERNEHMENSNACHFOLGEN IN PERSONEN- GESELLSCHAFTEN BESTMÖGLICH ABGESICHERT WERDEN

Viele Unternehmer sehen die Themen Testament und Gesellschaftsverträge immer noch isoliert – das ist jedoch gefährlich, weil bei Widersprüchen immer die Frage des Vorrangs zu klären ist.

Meist zeigt sich der wahre Wunsch des Verstorbenen zwar im Testament, die Umsetzung findet aber ihre Grenze im Gesellschaftsrecht. So ist es zum Beispiel nicht möglich, einen Erben zum Gesellschafter werden zu lassen, wenn der Gesellschaftsvertrag das ausschließt. Der Gesellschaftsvertrag kann sogar vorsehen, dass Erben ohne jegliche Abfindung ausscheiden und dagegen nicht einmal Pflichtteilsrechte haben.

Das ist zwar an enge Voraussetzungen gebunden, aber nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs möglich.

Wenn man den eigenen Nachwuchs aber schonend heranführen will, hilft oft eine Testamentsvollstreckung



bis zu einem bestimmten Lebensjahr. Diese kann, muss aber nicht zwingend von einem Steuer- bzw. Rechtsspezialisten wahrgenommen werden. Wenn jemand aus dem Freundes- bzw. Familienkreis dieses Amt übernimmt, bietet sich an, eine zweite Person für die Fälle vorzusehen, die zu Vermögensnachteilen des Nachwuchses führen können. Sonst können etwa Gewinnverteilungsregeln zum Nachteil des Nachwuchses verschlechtert werden. Was in diesem Zusammenhang häufig vergessen wird: Die Testamentsvollstreckung muss im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein.

Zu empfehlen ist die Entwicklung eines Gesamtkonzepts, in dem auch die steuerlichen Folgen berücksichtigt sind. Hier kann ein „Supervermächtnis“ vielen helfen, die sich noch nicht entscheiden wollen oder können, was steueroptimierend auf etwa die Kinder übergeben soll. So kann der Erbe hier eine Wahl haben, Gegenstände bis zu einem bestimmten steuerlichen Freibetrag an den Nachwuchs zu geben.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

## TESTAMENTSvollSTRECKUNG: UMFASSENDE BERATUNG AUS EINER HAND

Steht im Zuge einer Nachfolge Testamentsvollstreckung an, braucht es für die beste Lösung wirtschaftlichen Sachverstand und steuerliches Know-how, aber auch Spezialwissen und Erfahrung in den Bereichen Testamentsvollstreckung und ggf. auch Unternehmensnachfolge. Olaf Braun, Diplom-Kaufmann, Steuerberater und Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) bei EEP, ist nach erfolgreich abgeschlossener Fortbildung Anfang 2023 jetzt auch Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV e.V.). Mit seiner Expertise, die in dieser

Kombination in Norddeutschland selten ist, vereint er die für eine erfolgreiche Testamentsvollstreckung notwendigen Voraussetzungen. Darüber hinaus verfügt Olaf Braun über vielseitige praktische Erfahrungen aus erfolgreich durchgeführten Testamentsvollstreckungen und Unternehmensnachfolgen der Vergangenheit. Er steht ab sofort für eine umfassende Beratung zur Verfügung, um den bestmöglichen Fortbestand des Familienvermögens in der nächsten Generation zu gewährleisten und neues Wachstum in der Erbengeneration zu begleiten.

EEP-Kontakt: olaf.braun@eep.info

## EINFLUSSFAKTOR UNTERNEHMENSBEWERTUNG BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Die unentgeltliche Übertragung eines Unternehmens innerhalb der Familie ist ein schenkungssteuerlich relevanter Vorgang. Unterschiedliche Einflussfaktoren haben eine Auswirkung auf die Frage, ob die Unternehmensnachfolge ohne Steuerbelastung erfolgreich verläuft oder nicht.

Auf der ersten Ebene ist zunächst zu klären, was das zu übertragende Unternehmen eigentlich wert ist.

Schied zum vereinfachten Ertragswertverfahren legt das IDW-S1-Gutachten eine Prognose zukünftiger Ergebnisse zu Grunde, so dass hier bei der Unternehmensbewertung die Möglichkeit besteht, die prognostizierte zukünftige Entwicklung abbilden zu können.

Auf der zweiten Ebene stellt sich dann die Frage, ob eine sogenannte Verschonung des Unternehmensvermögens („gutes Vermögen“) möglich ist und – wenn ja – in welcher Höhe. Im Grundsatz sieht das



Das Steuerrecht sieht dafür das sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren vor. Es schätzt die zukünftige Ertragskraft des Unternehmens auf der Grundlage der drei letzten abgelaufenen Wirtschaftsjahre. Als Kapitalisierungsfaktor unterstellt das Steuerrecht pauschal einen Faktor in Höhe von 13,75. Im Ergebnis bedeutet das beispielsweise, dass Ergebnisse der Vergangenheit, die auf Grund einer konjunkturellen Hochphase zustande gekommen sind, den Unternehmenswert bestimmen, auch wenn für die Zukunft eine pessimistischere Prognose für den Unternehmenswert zu Grunde gelegt werden müsste. Alternativ bietet der Gesetzgeber die Möglichkeit an, den Unternehmenswert über ein gesondertes Unternehmenswertgutachten nach den Vorschriften des IDW S1 zu bestimmen. Im Unter-

Schenkungssteuerrecht Verschonungsmöglichkeiten für Unternehmensvermögen in Höhe von 85 % (Regelverschonung) oder 100 % (Optionsverschonung) vor, hat diese aber an einige Bedingungen geknüpft. Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang, dass je Erwerber nur ein Unternehmensvermögen bis zu einem Wert von 26 Mio. EUR vollständig verschont werden kann; sofern der Unternehmenswert darüber liegt, schmilzt die Verschonung sukzessive ab. Allein für diese Frage spielt dann auch wieder die Bewertungsmethode eine Rolle. Warum beim Verwaltungsvermögen besondere Vorsicht geboten ist und warum ein hoher Unternehmenswert sowohl positive als auch negative Aspekte haben kann, erläutern wir im EEP-Blog unter [www.eep-bloggt.de](http://www.eep-bloggt.de).

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info

## GEWERBESTEUER: BFH-ENTSCHEIDUNG ZU WARTUNGSKOSTEN BEI FAHRZEUGLEASING

Während Schuldzinsen, Mieten und Leasingraten steuerlich gesehen uneingeschränkt von der Körperschaftsteuer abgezogen werden können, kann es gewerbesteuerlich ab einem Betrag von 200.000 Euro zu einer Hinzurechnung kommen. Das bedeutet, dass Teile dieser Betriebsausgaben nicht mehr abgezogen werden können.

Bisher war klar, dass die regulären Leasingkosten der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen können. Mit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 20.10.2022 (III. Senat R 33/21) wurde klargestellt, dass auch Wartungsgebühren beim Leasing von PKW, die vom Leasingnehmer getragen werden, dazugehören.



In der Praxis ist es nun wichtig, die Kosten in der Buchhaltung korrekt zu trennen, damit eine korrekte Hinzurechnung in der Gewerbesteuer erfolgen kann.

Falls Sie Ihre Buchhaltung eigenständig erstellen und Wartungskosten für ein Fahrzeug trotz Fahrzeugleasings zahlen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung, um Fragen zur Umstellung der Buchhaltung zu beantworten.

EEP-Kontakt: [torben.voss@eep.info](mailto:torben.voss@eep.info)

## STEUERLICHE STOLPERSTEINE BEIM WEGZUG AUS DEUTSCHLAND

Es gibt viele Gründe, warum Menschen Deutschland verlassen und in ein anderes Land ziehen. Wenn dabei der Wohnsitz komplett aufgegeben wird und Deutschland nur noch für kurze Besuche genutzt wird, spricht man steuerlich von einem „Wegzug“.

Doch bedeutet der Wegzug aus Deutschland automatisch auch das Ende der Steuerpflicht? Mitnichten,



denn auch nach einem Wegzug können weiterhin Einkünfte in Deutschland erzielt werden. Dank der fortschreitenden Digitalisierung kann man zum Beispiel weltweit vermieten, Kapitalerträge erzielen, für ein deutsches Unternehmen als Angestellter arbeiten oder sogar ein Unternehmen komplett digital führen.

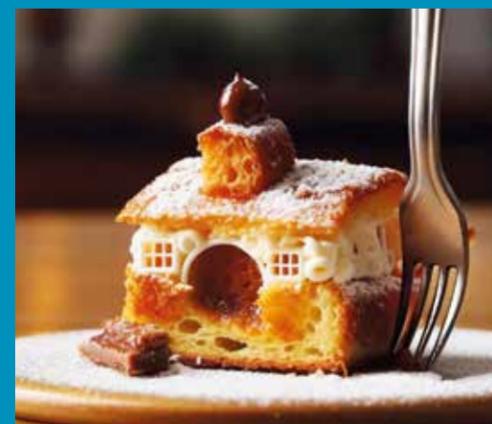
Zusätzlich entstehen durch die neue Ansässigkeit in einem anderen Land auch steuerliche Konflikte, die teilweise durch Doppelbesteuerungsabkommen geregelt werden können. In welcher Konstellation sogar zusätzliche Steuern entstehen können, warum bei Anteilen an Kapitalgesellschaften besondere Vorsicht geboten ist und welche Möglichkeiten das Finanzamt auch dann hat, wenn der Geschäftsführer einer GmbH die Geschäfte aus dem Ausland leitet, lesen Sie ausführlich im EEP-Blog unter [www.eep-bloggt.de](http://www.eep-bloggt.de). Damit Sie im Falle eines Wegzugs aus Deutschland mögliche Steuerbelastungen vermeiden oder besser einschätzen können, steht Ihnen EEP gern zur Seite. Dank der Mitgliedschaft bei Morison Global kann unsere Kanzlei auch auf ein internationales Netzwerk an Steuer-Experten zurückgreifen.

EEP-Kontakt: [torben.voss@eep.info](mailto:torben.voss@eep.info)

## BESTEuerung BEI PRIVATER VERÄUSSERUNG: EIGENE NUTZUNG ENTSCHEIDEND

Der Gesetzgeber hat die im Privatvermögen erzielten Wertsteigerungen von Grundvermögen über einen „Spekulationszeitraum“ von 10 Jahren der Besteuerung unterworfen. Da für die Berechnung der Zehn-Jahres-Frist die der Anschaffung und Veräußerung zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfte maßgeblich sind, sollte vor Unterzeichnung derartiger Verträge eine steuerliche Beratung erfolgen.

Bei dem privaten Veräußerungsgeschäft wurden Ausnahmetatbestände eingebaut, die nach der Denkweise des Gesetzgebers zum Beispiel Arbeitnehmern bei einer beruflichen Veränderung, dem damit verbundenen Umzug und der Veräußerung der Immobilie keine Besteuerung auferlegen sollen, um die Liquidität für



den Erwerb einer neuen Immobilie und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erhalten. Hierbei finden zwei wesentliche Ausnahmetatbestände Anwendung: Die Besteuerung innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraumes gilt nicht, wenn seit dem Erwerb ausschließlich eine eigene Nutzung der Immobilie stattgefunden hat oder wenn im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren eine Selbstnutzung vorlag.

In der jüngeren Zeit urteilte der Bundesfinanzhof in unterschiedlichsten Fallkonstellationen zu dem Erfordernis der eigenen Nutzung. Worauf es laut BFH-Rechtsprechung zum Beispiel bei der Überlassung an ein Kind besonders ankommt und wie im Falle einer tageweise erfolgten Vermietung entschieden wurde, lesen Sie im EEP-Blog unter [www.eep-bloggt.de](http://www.eep-bloggt.de).

EEP-Kontakt: [hendrik.klamma@eep.info](mailto:hendrik.klamma@eep.info)

## STEUERBERATUNG & WIRTSCHAFTSPRÜFUNG: EEP WEITER AUF WACHSTUMSKURS



Nachdem die EEP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ausgebaut und mit neuen Köpfen und Kompetenzen verstärkt worden ist, geht EEP diesen Wachstumsschritt jetzt auch in den Bereichen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Neue Geschäftsführerin der EEP Steuerberatungs GmbH ist ab sofort Annkatrin Mohr. Sie ergänzt das Team mit ihrer langjährigen Erfahrung in der Beratung von Unternehmen verschiedenster Branchen, Größen und Rechtsformen. Ihre Branchenkenntnisse reichen vom Bauträgergeschäft über den Maschinenbau bis hin zur Pharma- und Kosmetikindustrie. Im Bereich der Wirtschaftsprüfung ist Frau Mohr für die Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen als Prüfungsleiterin zuständig. Sie hat in Kiel und Zürich BWL studiert, arbeitet seit 2007 für EEP, wurde 2012 als Steuerberaterin bestellt und ist zudem Fachberaterin für internationales Steuerrecht. Des Weiteren ist Frau Mohr im Vorstand des Bildungsinstitut des steuerberatenden Berufes in Flensburg e. V. tätig.

Verstärkung im Bereich Wirtschaftsprüfung erhält EEP auch an anderer Stelle: Christian Menzel, bereits seit 12 Jahren für EEP tätig, ist im Frühjahr 2023 zum Wirtschaftsprüfer bestellt worden. Sein Beispiel zeigt zugleich, welche Aufstiegsmöglichkeiten die Kanzlei EEP bietet: Christian Menzel hat im Jahr 2011 seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten über das Triale Modell Steuern bei EEP begonnen und studierte in diesem Rahmen auch Betriebswirtschaft. 2015 wurde er Prüfungsassistent bei EEP und 2019 zum Steuerberater bestellt, jetzt folgte im Frühjahr 2023 die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer.

EEP-Kontakt: [annkatrin.mohr@eep.info](mailto:annkatrin.mohr@eep.info) / [christian.menzel@eep.info](mailto:christian.menzel@eep.info)

weil wir die wichtigen details im blick haben

WELT

## NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG: NEUE EU-RICHTLINIE FÜR UNTERNEHMEN

DIE EU HAT STRENGERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG VON UNTERNEHMEN BESCHLOSSEN. SIE GELTEN JETZT FÜR ALLE UNTERNEHMEN, DIE BESTIMMTE GRÖßENKRITERIEN ERFÜLLEN.

Die neue Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erweitert den Anwendungsbereich der bisherigen Corporate-Social-Responsibility (CSR)-Richtlinie erheblich. Bisher waren kapitalmarktorientierte Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern sowie Banken, Versicherungen und Fondsgesellschaften betroffen. Ab sofort müssen alle großen Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Größenkriterien erfüllen, einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen: eine Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro, Nettoumsatzerlöse von mindestens 40 Millionen Euro oder mindestens 250 Beschäftigte.

Die CSRD führt auch Änderungen in den Berichtsinhalten ein. Zusätzlich zu den nichtfinanziellen Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Menschenrechten, Korruptionsbekämpfung und Diversität müssen berichtspflichtige Unternehmen auch die grünen Finanzkennzahlen der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen. Die Richtlinie legt außerdem verbindliche EU-Nachhaltigkeitsstandards fest, um die Berichtsinhalte und -struktur zu standardisieren.

Die Umsetzung der neuen Vorgaben erfolgt in drei Stufen: Bereits ab dem 1. Januar 2024 müssen Unternehmen, die bereits der CSR-Richtlinie unterliegen, die CSRD einhalten. Ab dem 1. Januar 2025 gelten die Vorschriften auch für große Unternehmen, die bisher nicht betroffen waren. Ab dem 1. Januar 2026 werden börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen sowie bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen einbezogen.

Ein Nachhaltigkeitsbericht bietet Unternehmen vielfältige Chancen. Neben der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen fordern Investoren, Banken, Kunden und Geschäftspartner zunehmend mehr Transparenz über die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen. Nachhaltigkeitsberichterstattung kann dazu beitragen, Nachhaltigkeit im Unternehmen zu verankern, das Image zu verbessern und den langfristigen Unternehmenserfolg zu stärken. Für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts stehen verschiedene Leitlinien und Berichtsstandards zur Verfügung, die Unternehmen unterstützen. Wir beraten Sie gern.

EEP-Kontakt: torben.voss@eep.info

neue richtlinien & urteile: so geht es weiter

## „NEUES“ ZUR SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN

IN DIE RECHTSPRECHUNG ZUR SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN IST NEUE BEWEGUNG GEKOMMEN. DREI NEUE ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESSOZIALGERICHTS HABEN DIE MASSSTÄBE WIEDER „UNHANDLICHER“ GEMACHT.

Beitragspflichtige abhängige Beschäftigung oder beitragsfreie selbständige Tätigkeit? Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung eines Gesellschafter-Geschäftsführers hängt entscheidend davon ab, ob er über die Rechtsmacht verfügt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen, insbesondere unangenehme Weisungen gegen sich zu verhindern. Ist dies der Fall, ist er sozialversicherungsrechtlich als Selbständiger anzusehen. Die erforderliche Rechtsmacht war bis zu den besagten neuen BSG-Urteilen unstrittig anzunehmen, wenn der Geschäftsführer mindestens 50 % der Geschäftsanteile an der GmbH hielt.

Bereits im Jahr 2018 hatte das BSG entschieden, dass ein Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer nur dann selbständig tätig ist, wenn er über eine im Gesellschaftsvertrag verankerte „echte/qualifizierte“ Sperrminorität verfügt, die uneingeschränkt die gesamte Unternehmenstätigkeit umfasst. Es ist nicht ausreichend, wenn die Sperrminorität nur bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung umfasst – auch dann nicht, wenn der Geschäftsführer zusätzlich über ein satzungsrechtliches Sonderrecht verfügt, wonach er nicht als Geschäftsführer abberufen werden kann, solange er eine Minderheitsbeteiligung an der GmbH hält. Eine satzungsrechtlich verankerte Sperrminorität ist selbst dann nicht ausreichend, wenn diese den Geschäftsführer in die Lage versetzt, Beschlüsse der

Gesellschafterversammlung zu verhindern, die seine Abberufung oder die Bestellung von anderen Geschäftsführern und Prokuristen, Weisungen zu Geschäftsleitungsmaßnahmen oder den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung betreffen. Das BSG sieht eine derart weitgehende Sperrminorität nicht als ausreichend an, weil sie nicht die gesamte Unternehmenstätigkeit umfasse. Ergänzend hat das BSG mit seinen jüngsten Urteilen entschieden, dass zur Ablehnung einer abhängigen, d. h. sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine „Verhinderungsmacht“ nun nicht mehr ausreicht. Erforderlich für die Sozialversicherungsfreiheit sei vielmehr eine kraft Gesellschaftsvertrag verliehene, umfassende „Gestaltungsmacht“ im Sinne einer Mitbestimmung der gesamten Unternehmenspolitik. Mehr Infos, unter anderem auch zum Umgang mit rückwirkenden Zahlungsaufforderungen der Deutschen Rentenversicherung, lesen Sie im EEP-Blog unter [www.eep-bloggt.de](http://www.eep-bloggt.de).

EEP-Kontakt: [mike.bogensee@eep.info](mailto:mike.bogensee@eep.info)



## JUBILÄEN



**Frauke Jessen**  
Rechtsanwaltsfach-  
angestellte, Flensburg  
**10-jähriges Jubiläum**



**Gesche Kelting**  
Steuerfachangestellte  
Elmshorn  
**10-jähriges Jubiläum**



**Sylvia Nebbe**  
Insolvenzfachbearbeiterin  
Flensburg  
**10-jähriges Jubiläum**



**Nancy Rohmoser**  
Sekretärin  
Elmshorn  
**15-jähriges Jubiläum**



**Ingrid Pullmann**  
Bürokauffrau  
Flensburg  
**20-jähriges Jubiläum**

## NEU IM TEAM



**Mara Gysler**  
Rechtsanwältin  
Flensburg



**Ines Schneider**  
Teamassistentin  
Rendsburg



**Tina Sander**  
Steuerberaterin  
Elmshorn



**Sandra Bock**  
Sachbearbeiterin Rechts-  
bereich, Flensburg



**Muhammad Alkassas**  
Finanzbuchhalter  
Rendsburg



**Paula Bartel**  
Teamassistentin  
Rendsburg



**Marcus Kastka**  
Prüfungsassistent  
Flensburg



**Bastian Fritz**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerassistent, Rendsburg



**Mareike Mense**  
Office Managerin  
Elmshorn



**Sie hier?**  
Entdecken Sie unsere  
aktuellen Jobangebote.

## WIR GRATULIEREN



**Philipp Brodersen**  
Master of Science  
Wirtschaftswissenschaft  
Steuerberater  
Flensburg



**Hendrik Klamma**  
Bachelor of Arts  
Betriebswirtschaftslehre  
Steuerberater  
Neumünster



**Lennart Schwarz**  
Bachelor of Arts  
Betriebswirtschaft, Wirt-  
schaftsprüfungs- und  
Steuerassistent, Steuer-  
fachangestellter, Flensburg



**Jonathan Boltze**  
Steuerfachangestellter  
Elmshorn



**Elise Jendrejak**  
Steuerfachangestellte  
Rendsburg

## GLEICH ZWEI QUALITÄTSSIEGEL FÜR EEP

Auch im Jahr 2023 wurde EEP von der DATEV eG als „Digitale Kanzlei“ ausgezeichnet. Das Label wird innovativen Kanzleien verliehen, die einen hohen Anteil ihrer Arbeitsprozesse digitalisiert haben. Das schließt auch den Ausbau der digitalen Zusammenarbeit mit Mandantinnen und Mandanten ein. Die strengen Kriterien der DATEV werden jährlich angepasst. Neben dieser Auszeichnung erhielt EEP auch erneut alle Zertifikate der Auditierung des Qualitätsmanagements. Neben

den Bereichen der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung waren insbesondere die Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenz- und Eigenverwaltung (GOI) im Fokus der unabhängigen Auditoren.



## „LAUF ZWISCHEN DEN MEEREN“: EEP-MANNSCHAFT ERFOLGREICH

Bei herrlichstem Frühlingwetter ging es am 3. Juni 2023 auch für ein Lauf-Team von EEP wieder einmal quer durch Schleswig-Holstein: Von Husum nach Damp absolvierten die Teammitglieder zehn Etappen und erreichten in der Firmenwertung Platz 48 von insgesamt 282 Firmenstaffeln. Das tolle Ergebnis ist Motivation und Ansporn, auch 2024 wieder am Start zu sein.



## DIE EEP-TALENT-SCOUTS UNTERWEGS

Wenn das EEP-Team mitten auf dem Spielfeld der FLENS-ARENA steht und viele Gespräche mit interessierten Schülerinnen und Schülern führt, dann kann das nur eines bedeuten: Es ist wieder „vocatium“. Die Fachmesse für Ausbildung und Studium lockte Mitte Mai rund 4.000 junge Menschen an. Viele von ihnen informierten sich, wie der Karriereweg in die Mannschaft von EEP am besten gelingt – zum Beispiel über eine Steuerfachangestellten-Ausbildung im „dualen Studi-

um“ oder „Trialen Modell“ an den Standorten Flensburg, Rendsburg, Neumünster und Elmshorn. Neugierig, aber nicht dabei gewesen? Hier gibt's alle Infos: [www.eep.info/azubi](http://www.eep.info/azubi) oder QR-Code ->>>

vocatium



## BUNDESLIGA-GIPFELTREFFEN IM „EEP-PODCAST“



Was haben der Fußball-Bundesligist 1. FC Union Berlin, der Handball-Bundesligist SG Flensburg-Handewitt, die Kanzlei EEP und das europaweite Anwältenetzwerk Advoselect gemeinsam? Mehr, als man auf den ersten Blick denken könnte, wie der „EEP-Podcast“ zeigt. Wie aus Krisenzeiten Erfolgsgeschichten werden und was Unternehmer daraus lernen können, hören Sie in einer spannenden aktuellen Folge. Interessiert? Dann hier entlang:

[www.eep.info/podcast](http://www.eep.info/podcast)

## IN EIGENER SACHE: HABEN SIE ES ENTDECKT?

Mit Ausnahme der Fotos von Partnern und Mitarbeitern

wurden alle Bilder für diese Ausgabe des „EEP-Journals“ mit KI erstellt. Hätten Sie es erkannt? Wenn nicht, lohnt sich ein nochmaliges genaues Hinschauen. Die Schwächen der KI, an denen man entsprechende Bilder gut erkennen kann, zeigen sich vor allem an Details – zum Beispiel beim menschlichen Körper: KI hat nach wie vor große Probleme, Hände richtig darzustellen, weil sie in allen Perspektiven komplex sind. Auch mit den richtigen Körperproportionen gibt es noch Probleme: Oft sind zum Beispiel Hände zu klein, Finger zu lang oder Kopf und Füße entsprechen nicht dem Rest des Körpers. Häufig wirken die Bilder auch zu „clean“, weil sie künstlich geglättet und somit oft zu sehr idealisiert werden. Auch Hintergründe, die in kleinen Details Fehler, Unförmigkeiten oder seltsam anmutende Unschärfen aufweisen, können verräterisch sein. Wer den Blick schärft, kann also KI-generierte Bilder ohne große Probleme entdecken und von echten Bildern unterscheiden. Dabei können auch KI-Detektoren wie die App Hugging Face zumindest in Ansätzen helfen. Jedoch wird die KI in rasantem Tempo immer leistungsfähiger. Künftig wird das Erkennen solcher Bilder also tendenziell schwieriger werden und mehr Recherche bedürfen.

## STANDORTE

FLensburg  
WRANGELSTRASSE 17–19  
24937 FLENSBURG

REndSBURG  
KAISERSTRASSE 26  
24768 RENDSBURG

HAMBURG  
JOHNSALLEE 7  
20148 HAMBURG

KIEL  
WALKERDAMM 17  
24103 KIEL

NEUMÜNSTER  
REndSBURGER STRASSE 66  
24537 NEUMÜNSTER

LÜBECK  
MOISLINGER ALLEE 1–3  
23558 LÜBECK

ELMSHORN  
RAMSKAMP 71–75  
25337 ELMSHORN

ab hier geht es persönlich



EEP

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER • RECHTSANWÄLTE

eingespielt • erstklassig • persönlich